



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

1. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 04.12.2020

Nr. 11

44

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Ich habe zur 63. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.12.2020, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, gr. Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654
Büdingen

Die Sitzung findet wegen der Corona-Pandemie in der Willi-Zinnkann-Halle statt, um ausreichend Platz für die Sitzungsteilnehmer zu gewährleisten und den Sicherheitsabstand einhalten zu können. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept. Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Tagesordnung:

- 1 Antrag der NPD-Fraktion; betr.:
Staatsfinanzierte NPD-Arbeit stoppen -
Austritt aus "Demokratie leben"
- 2 Antrag und Ergänzungsantrag der FDP-
Fraktion; betr.: Organisationsgutachten
- 3 Antrag der FDP-Fraktion; betr.:
Sachstandsberichte Geplanter
Hochwasserschutz Kernstadt und Radweg
Büdingen nach Rinderbügen
- 4 Antrag der FDP-Fraktion; Prioritätenliste
Straßenbau und Investitionsplan
- 5 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Erlass einer
„Informationsfreiheitsatzung“
- 6 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Rücknahme
der Maskenpflicht im Stadtgebiet Büdingen

- 7 Anfragen aus der Bevölkerung
- 8 Mitteilungen des
Stadtverordnetenvorstehers
- 9 Aktuelle Anfragen und
Magistratsmitteilungen
- 10 Bericht des Kämmerers über die
Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum
Haushalt
- 11 Bericht des Ausschusses JKS, betr.: Antrag
der FWG-Fraktion, betr.: Eisbahn in
Büdingen
- 12 Bericht des Ausschusses JKS, betr.:
Jahresbericht des Familienzentrum Planet
Zukunft 2019
- 13 Bericht des Ausschusses JKS, betr.:
Bürgerbeteiligung
- 14 Bericht des Bau- und
Planungsausschusses betr.: Satzung über
die Benutzung der Feldwege der Stadt
Büdingen (Feldwegesatzung)
- 15 Bericht des Bau- und
Planungsausschusses betr.: Büdingen,
Stadtteil Rinderbügen Vorhaben- und
Erschließungsplan "Die Preiserle" Hier:
Entwurf und Abwägung der frühzeitigen
Beteiligung
- 16 Anfrage der FDP-Fraktion, betr.: "Bericht zu
den Kindertageseinrichtungen", Bedarf an
Betreuungsplätzen U3, Ü3 und Hort in
Büdingen und Ortsteilen
- 17 Antrag der CDU-Fraktion, betr.:
Wasserversorgung Backhaus Diebach a.H.
- 18 Antrag des Ortsbeirates Büdingen, betr.:
Dokumentation der Büdinger
Festungsanlage
- 19 Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Nachhaltige
Gewässerentwicklung in Büdingen
- 20 Erneute Beschlussfassung gem. § 63 Abs.
1 HGO - Bericht des Bau- und
Planungsausschusses betr.: Ausweisung
eines Baugebietes "Schemgeswiese" im
Stadtteil Rinderbügen
Vorlagen des Magistrates/Bürgermeisters
- 21 Beendigung des
Bodenbevorratungsvertrages mit der HLG



und Ablösungsverträge mit Fa. Trapoc und
Fa. P.V. Betonfertigteilewerk

- 22 Auswertung der Einnahmen und Ausgaben
der Freibadsaison 2020
- 23 Haushaltsplan 2021
- 24 Sicherheitskonzept - Büdinger Märkte
- 25 Vorlage des Magistrats, betr.: Vorschlag
zur Mitgliederwahl des Ortsgerichts
Büdingen II
- 26 Büdingen, Stadtteil Büdingen Erweiterung
des Bebauungsplans "Am Hain" 1.
Änderung und Erlass einer
Veränderungssperre
- 27 Auflösung Eigenbetriebskommission
Gebäude- und Grundstückswirtschaft
- 28 Eigenbetriebskommission
Gebäudewirtschaft - Jahresabschlüsse
2015 bis 2019
- 29 Abrechnung - Büdinger Musikwochen
- 30 Konzept der Stadtbücherei der Stadt
Büdingen
- 31 Neukauf einer Kindertagesstätte in der
Büdinger Kernstadt
- 32 Zuschuss zur Weiterführung des
Lebensmittelladens in der Büdinger Altstadt
- 33 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
- 33.1 Verkauf einer Teilfläche aus dem
Grundstück Gemarkung Büdingen, Flur 9
Nr. 41/9
- 33.2 Erwerb einer Grundstücksteilfläche zur
Aufstellung einer Gasdruckregelanlage in
Diebach/H.
- 33.3 Ausübung eines Vorkaufsrechts in
Düdelnheim, Flur 13, Flurstück 16,
Landwirtschaftsfläche "Eisenmark"
- 34 Magistratsvorlagen
Personalangelegenheiten
- 35 Bekanntgaben an die SVV

Reiner Marhenke
Stadtverordnetenvorsteher

45

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Büdingen

Der Magistrat der Stadt Büdingen hat in seiner
Sitzung am 05.11.2020 aufgrund der Regelungen
der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April
2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119)
nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Stadtbücherei der Stadt Büdingen erlassen:

§ 1

Zweck und Benutzung

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche
Einrichtung der Stadt Büdingen. Sie dient
der allgemeinen Information, der politischen
und beruflichen Bildung, der
Literaturvermittlung, Medienerziehung und
der Gestaltung der Freizeit und bietet
Medien zur Ausleihe an.
2. Die Stadtbücherei hält ihren Medienbestand
sowie einen Internetarbeitsplatz für alle
Personen im Rahmen dieser Satzung zur
Benutzung bereit. Die Medien können in der
Bücherei genutzt und, soweit es sich nicht
um Präsenzbestände handelt, ausgeliehen
werden.
3. Für das Ausleihen von Medien sind die
Anmeldung sowie der Besitz eines gültigen
Leseausweises nach § 2 erforderlich.

§ 2

Anmeldung und Leseausweis

1. Der/Die Benutzer/in benötigt einen
Leseausweis, um Medien auszuleihen. Der
Leseausweis ist ab Datum der Ausstellung
ein Jahr gültig. Für die Ausstellung eines
Leseausweises sind folgende Angaben
nötig: Name, Anschrift, Geburtsdatum. Bei
der Anmeldung für Personen ab Vollendung
des 16. Lebensjahres ist entweder ein
gültiger Personalausweis oder ein gültiger
Reisepass mit Meldebescheinigung
vorzulegen.
2. Der/Die Benutzer/in erkennt mit der
Unterschrift auf dem Leseausweis die
Benutzungs- und Gebührenordnung in ihrer
jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, die
Benutzungsordnung einzuhalten und zum
Schadensersatz für den Fall, dass die
ausgeliehenen Medien nicht oder nicht
ordnungsgemäß zurückgegeben werden.
3. Der/Die Benutzer/in erteilt mit der
Unterschrift die Genehmigung zur Erhebung
und Speicherung seiner/ihrer
personenbezogenen Daten für die
elektronische Datenverarbeitung.
Gespeichert werden Name, Vorname,
Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten
werden grundsätzlich nur für interne Zwecke
der Stadtbücherei verwendet. Eine
Übermittlung an Dritte findet ausschließlich
im Rahmen der Vollstreckung nach dem
Hessischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt.



Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, Telefon: 06042 - 884 1900, info@stadt-buedingen.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten: de-bit Computer-Service GmbH, Seestraße 11, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051 916751800, datenschutz@de-bit.de

Gemäß § 55 HDSIG haben Sie das Recht auf Beschwerde und das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Hessen zu wenden:

Den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) erreichen Sie wie folgt:

Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Die von Ihnen freiwillig bereitgestellten Daten werden von der hiesigen Stadtbücherei

ausschließlich zu Zwecken des Ausleihvorgangs verarbeitet und an keine Dritte oder externe Stellen weitergegeben. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: Artikel 6 Abs.1 lit b) EU-DSGVO

Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern, oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

4. Minderjährige erhalten ab dem sechsten Lebensjahr einen eigenen Leseausweis, wenn eine Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/in vorliegt. Diese verpflichten sich gleichzeitig, für rückständige Gebühren und Medienverluste einzutreten.
5. Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten gemäß § 2 Abs. 2 einen Leseausweis.
6. Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
7. Der Verlust des Leseausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt.
8. Das Benutzungsverhältnis endet durch Rückgabe des Leseausweises durch den/die Benutzer/in, durch Ablauf der Gültigkeit des Leseausweises, aufgrund eines Ausschlusses von der Benutzung nach § 7 oder durch Tod des/der Benutzer/in. Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses bleiben eventuelle

Ansprüche der Stadtbücherei gegen den/die Benutzer/in bestehen.

§ 3

Ausleihe und Rücknahme der Medien

1. **Ausleihe**
Zu jeder Medienausleihe ist der gültige Leseausweis vorzulegen. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Stadtbücherei kann die Anzahl der Entleihen beschränken.
2. **Leihfrist**
Bücher, Hörbücher, Spiele, und Hörstifte werden in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. Für Zeitschriften, CDs, Tonies, Filmmedien und Konsolenspiele beträgt die Leihfrist zwei Wochen
In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen
3. **Rückgabe**
Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.
4. **Verlängerung**
Die Ausleihzeit kann bis zu zweimal um vier Wochen bzw. zwei Wochen (entsprechend § 3 Abs. 2) verlängert werden, sofern die Medien nicht von anderen Benutzer/innen vorbestellt worden sind. Die Verlängerung muss vor Ablauf der Leihfrist erfolgen. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Medien grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Verlängerung von Medien der Onleihe ist grundsätzlich nicht möglich.
5. **Überschreitung der Leihfrist**
Wird die Leihfrist überschritten, so ist unabhängig von der Anzahl der Medien sechs Kalendertage nach Fälligkeitsdatum eine Säumnisgebühr nach § 4 Abs. 3 zu zahlen und zwar auch dann, wenn kein Mahnschreiben verschickt wurde.

Die Rückgabe der überfälligen Medien wird nach Ablauf der Leihfrist (§ 3 Abs. 2) drei Mal schriftlich angemahnt. Nach einer erfolglosen dritten Mahnung können die ausstehenden Medien eingezogen werden. Hierfür ist eine Gebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.

Bleibt diese Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in der Höhe des



Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Ersatzbeschaffung und Einarbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit außerdem eine Gebühr der Gebührenordnung zu entrichten. Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe und Gebührenzahlung bzw. Ersatz der Medien erfolgt die Einziehung der Gebühren sowie der bis dahin nicht zurückgegebenen Medien nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Kostenordnung.

Benutzer/innen werden von der weiteren Entleihung ausgeschlossen, wenn früher entlehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden oder die Gebühren oder Ersatzforderungen den Betrag von 30 € überschreiten.

§ 4 Gebühren

1. Die allgemeine Benutzung der Stadtbücherei vor Ort ist gebührenfrei.
2. Für die Ausleihe von Medien werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Jahresgebühr Gültigkeit ab Ausstellungsdatum: 12 Monate

Erwachsene	15,00 €
Ehepaare (Lebenspartnerschaften)	20,00 €
Schüler/innen und Studenten bis 25 Jahre*	gebührenfrei
Kindergärten, Schulen und andere Institutionen*	gebührenfrei
Benutzer/innen unter 18 Jahren	gebührenfrei
Schwerbehinderte*	10,00 €
Halbjahresausweis	
Erwachsene	10,00 €
Senioren ab 65 Jahren	10,00 €
Inhaber einer Ehrenamtscard*	10,00 €
 - b) Ersatz eines Leseausweises

Erwachsene, Ehepaare	7,00 €
Benutzer/innen unter 18 Jahren	5,00 €
Kindergärten, Schulen und andere Institutionen	7,00 €
- (*Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt)
3. Bei Überschreitung der Leihfrist nach § 3 Abs. werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bücher, Hörbücher, und Spiele,– Ausleihzeit: 4 Wochen
 - b) Zeitschriften, CDs, DVDs, Konsolenspiele– Ausleihzeit: 2 Wochen

Sechs Kalendertage nach Fälligkeitsdatum	5,00 €
Einundzwanzig Kalendertage nach Fälligkeitsdatum zusätzlich	10,00 €
6 Wochen nach Fälligkeitsdatum zusätzlich	20,00 €

Außerdem erfolgt die Einziehung der Gebühren und der bis dahin noch nicht zurückgegebenen Medien nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Hier entstehen zusätzliche Gebühren:
 bei einem Betrag bis zu 250,00 € 6,00 €
 bei einem Betrag ab 250,00 € 10,00 €

4. Gebühren für Ersatz eines Mediums: Wiederbeschaffungs- bzw. Neuwert
5. Mindestersatzgebühren für ein Medium 10,00 €
6. Einarbeitung des Ersatzexemplars eines Mediums nach § 3 Abs. 6 oder § 5 Abs. 5 5,00 €
7. Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Spielteiles nach § 5 Abs. 4 5,00 €
8. Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Medienhülle nach § 5 Abs. 4 5,00 €
9. Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Medienbeilage (z. B. Cover, Beiheft) nach § 5 Abs. 4 2,50 €
10. Reparatur einer beschädigten Medieneinheit nach § 5 Abs. 3 2,50 €
11. Ersatz eines Barcodeetikettes 2,00 €
12. Ersatz einer Tonie-Hülle 2,00 €

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reinigung verunreinigter DVDs, CDs 2,00 €
2. Vormerken eines Mediums 1,00 €
3. Internetnutzung, die erste Stunde kostenfrei, Maximalnutzung 2 Stunden pro Tag, dann je angefangene halbe Stunde 0,50 €
4. Fotokopien DIN A4 0,20 €
5. Ausdruck von Internetrecherchen pro Seite DIN A 4, schwarz/weiß 0,10 €



6. Ausdruck von eigenen Texten aus dem Textverarbeitungsprogramm pro Seite 0,10 €
7. Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe) 4,00 €

§ 5 Haftung

1. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und haftet für Missbrauch, Beschädigungen und Verlust. Als Beschädigungen sind auch anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen.
2. Der/Die Benutzer/in soll bei Entgegennahme, spätestens aber bei Rückgabe der Medien die Stadtbücherei auf etwaige Mängel hinweisen. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für Beschädigungen, die eine Reparatur erfordern, wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben. Medieneinheiten, die durch Beschädigung unbrauchbar werden, müssen ersetzt werden.
4. Für die Wiederbeschaffung verlorengegangener Teile von Spielen sowie verlorener Hüllen und Beilagen von Medien wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.
5. Der/Die Benutzer/in ist für den Verlust der ausgeliehenen Medieneinheit in vollem Umfang (= Wiederbeschaffungswert) schadensersatzpflichtig. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Einarbeitung eines Ersatzexemplars oder eines verlorenen Mediums entstehen, ist neben dem Schadensersatz pro Medieneinheit eine Gebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.
6. Ziffer 1
Elektronische Geräte und Medien der Stadtbücherei sind pfleglich zu behandeln. Der/die Benutzer/in kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

Ziffer 2

Es ist nicht gestattet, eigene Datenträger ohne Erlaubnis in den Computern der Stadtbücherei zu benutzen.

Ziffer 3

Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern weder installiert noch ausgeführt werden.

Ziffer 4

Manipulationen (z. B. Änderung der Konfiguration) des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Bei Veränderungen an der Installation und Konfiguration zahlt der/die Benutzer/in die Kosten zur Behebung des Schadens.

7. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die bei der Nutzung von Medien der Stadtbücherei entstehen.
8. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität von Internetangeboten Dritter, die über den Internetabeitsplatz abgerufen werden können.
9. Die Stadtbücherei haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen.

§ 6

Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

1. Der/Die Leiter/in der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Stadtbücherei-Personals ist Folge zu leisten.
2. Der Aufruf von jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, volksverhetzenden und rechtswidrigen Internetseiten ist nicht zulässig.
3. Rauchen und störendes Verhalten sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich gestattet (Lesecafe).
4. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.
5. Taschen, Rucksäcke, Schulranzen etc. sind in den Schließfächern im Eingangsbereich der Stadtbücherei unterzubringen. Soweit die Benutzer/innen solche Gegenstände, insbesondere Taschen aller Art, in die Büchereiräume einbringen, ist das Personal jederzeit zur Einsichtnahme befugt.



§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die wiederholt oder grob gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung der Bediensteten verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen der Benutzer/innen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 8 Verwaltungsbehörde oder Erfüllungsort

1. Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ist der Magistrat der Stadt Büdingen.
2. Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Büdingen zu erfüllen.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Büdingen gesondert festgesetzt und veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 20.08.2010 außer Kraft.

Büdingen, 01.01.2021

Erich Spamer
Bürgermeister

46

Jahresabschluss 2019 des Abwasserverbandes Seemenbach

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 01.12.2020 gem. § 9 Abs. 2 Zi. 6 der Verbandssatzung den Jahresabschluss 2019 des Abwasserverbandes Seemenbach festgestellt.

1. Der Jahresbericht 2019 wird in der vorgelegten Form festgestellt. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

2. Verwendung Jahresgewinn und Jahresverlust

Der Jahresgewinn 2019 i.H.v. 43.452,56 € wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

3. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Abwasserverband Seemenbach.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserverbandes Seemenbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsleitung



sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bedingungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hanau, 05. Mai 2020

Hühn GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reinhard Hühn
Dipl. Kfm, Wirtschaftsprüfer

Gem. § 114 Abs. 2 HGO liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom 07.12. bis 18.12.2020 in den Stadtwerken Büdingen während der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Büdingen, 02.12.2020

Erich Spamer
Verbandsvorsteher
Abwasserverband Seemenbach

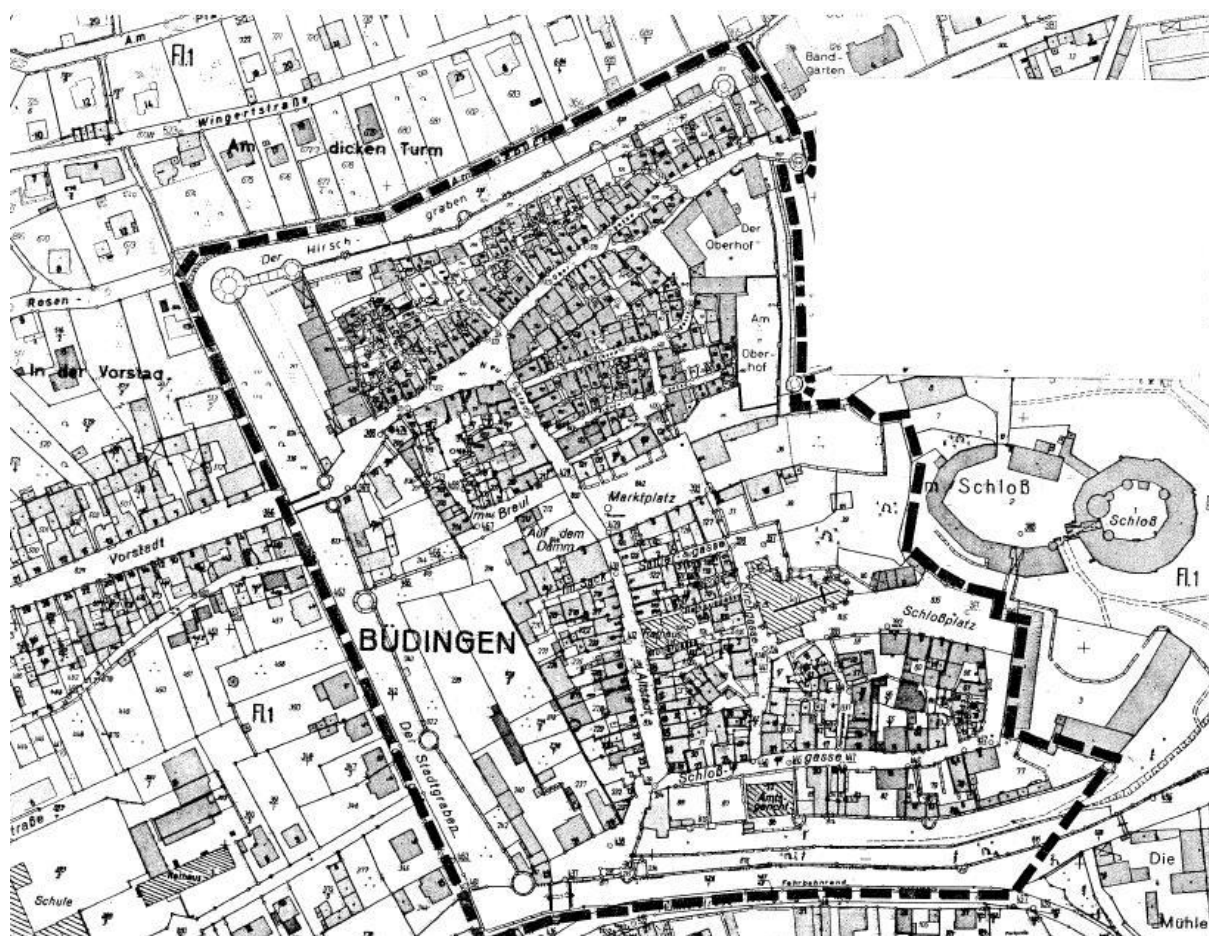
47

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Der Magistrat der Stadt Büdingen als Ordnungsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschließen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc) ist über das von 02.01. bis 31.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2020 und 01.01.2021 im Bereich der Historischen Altstadt, innerhalb der Grenzen der Stadtmauer einschließlich der jeweiligen Straßenfläche (siehe Plan), sowie der Vorstadt und in den Stadtteilen Büdingens mit den alten, historischen Dorfkernen (Hohe Ansammlung von Fachwerk), verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Ergänzend wird aktuell auf die hiervon unabhängig geltenden, pandemiebedingten Notwendigkeiten der Landesregierung in Bezug auf das Abschießen von Feuerwerk hingewiesen:

„Mit Blick auf Silvester ist geplant, im Laufe des Dezembers zu regeln, dass im privaten Kreis Böller erlaubt bleiben. Auf öffentlichen Plätzen und in belebten Straßen soll dies untersagt werden.“
(Quelle: hessen.de vom 27.11.2020) Es wird von der Landesregierung dringend appelliert, dass auch hier die aktuell geltenden Mindestabstände und die in diesem Zeitraum geltende 10 – Personen – Regel (ausgenommen Kinder bis 14 Jahre) eingehalten wird. Natürlich ist situationsbedingt ggfls. auch ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Büdingen, im Dezember 2020

Erich Spamer
Bürgermeister
